

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 13. Sitzung (17.09.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 67 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 17. September 1850.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der heutigen 21. öffentlichen Sitzung auf Antrag ihrer Budgetcommission mit allen Stimmen gegen eine beschlossen:

In Erwägung

daß der Kampf der Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen Dänemark zur Vertheidigung ihrer von Deutschland anerkannten Rechte geführt, daß ihnen jedoch die Bundeshilfe nicht geleistet wird, daß sie zur Bestreitung der Kosten des Aufwandes für den Krieg aller Mittel bedürfen, welche sie im Lande und aus Deutschland aufbringen können,

daß darunter auch die rechtlich begründete Forderung gehört, welche sie für Verpflegung deutscher Truppen im Jahre 1849 bei den betreffenden Regierungen geltend gemacht haben,

daß die gegenwärtige Lage der Herzogthümer die Bezahlung der Forderung zu einer moralischen Verbindlichkeit machen würde, wenn sie strengrechtlich nicht einmal begründet wäre,

Euerer Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, die Auslagen der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein für Verpflegung und Transport badischer Truppen im Jahre 1849 ohne weiteren Verzug ersehen zu lassen.

Wir überreichen diese Bitte Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 16. September 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Burger.

M. Huber.

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 68 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 17. September 1850.

Kommissionsbericht

über
das provisorische Gesetz vom 1. August vorigen Jahres, das Verfahren gegen abwesende und flüchtige
Verbrecher betreffend.

Erstattet

von Hofgerichtspräsident **Obkircher**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach Bewältigung der in den Monaten Mai, Juni und Juli vorigen Jahres im Großherzogthum Baden bestandenen Revolution, deren Teilnehmer, insbesondere die Urheber und Leiter, den strafrechtlichen Folgen ihrer Verbrechen durch die Flucht zu entgehen suchten, sah sich die Großherzogliche Regierung zur Ertheilung und Verkündung eines, das gerichtliche Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher regelnden provisorischen Gesetzes veranlaßt, weil, wie in den Motiven gesagt ist, unsere bisherigen Gesetze keine genügenden Bestimmungen über das diesfällige Verfahren der Gerichte enthielten, und deshalb verschiedene Ansichten über dieses Verfahren geherrscht haben.

Dieses provisorische Gesetz hat die Regierung den Ständen, und zwar zunächst der hohen ersten Kammer in deren dritten Sitzung vom 14. März d. J. zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, worauf dasselbe an die dafür gewählte Kommission gewiesen wurde, in deren Namen ich das Ergebniß der darüber gepflogenen Berathung vorzutragen die Ehre habe.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Ausübung der Strafrechtspflege ist die Stellung der Verbrecher vor Gericht unentbehrlich. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist, den Gerichten die Mittel zu bezeichnen, welche zur Erwirkung der Stellung derjenigen Verbrecher vor Gericht angewendet werden sollen, die ihre Gerichtspflichtigkeit verlegen und sich dem Arm der Gerechtigkeit entziehen wollen.

Die wesentlichsten zu diesem Zweck im provisorischen Gesetze gegebenen Vorschriften sind:

a) Das Untersuchungsgericht hat den eines Verbrechens Verdächtigen, wenn er flüchtig ist, öffentlich vorzuladen, zur Fahndung auszuscheiden und, insofern das Verbrechen mit einer dreimonatlichen Gefängnis- oder höheren Strafe bedroht ist, zugleich das Vermögen des Flüchtigen mit Beschlagnahme zu belegen (§. 1).

b) Gleiches Verfahren hat auch gegen denjenigen eines Verbrechens Verdächtigen einzutreten, der, wenn gleich noch nicht als flüchtig angesehen werden kann, doch von seiner Heimath oder seinem Wohnsitz abwesend ist, sobald gegen ihn die Voraussetzungen vorliegen, die seine Verhaftung rechtfertigen würden (§. 1).

Gegen einen bloß abwesenden Verdächtigen, bei welchem jene Voraussetzungen nicht eintreten, sollen die unter a. bezeichneten Maßregeln erst stattfinden, wenn die persönliche Vorladung und das Ersuchen um Einlieferung keinen Erfolg hat (§. 2).

c) Die Untersuchung wird, soweit es ohne Vernehmung des Angeeschuldigten geschehen kann, fortgesetzt, und nach Ablauf der in der öffentlichen Vorladung bestimmten Frist ertheilt das zuständige Gericht, und zwar in den wichtigeren zur Aburtheilung an das Hofgericht gehörigen Fällen, nachdem vorerst ein Verteidiger für den Abwesenden aufgestellt und die Verteidigungsschrift eingekommen ist, das Erkenntniß, welches, wenn es ein verurtheilendes ist, auch die Verbindlichkeit zum Schadensersatz auszusprechen hat, öffentlich bekannt gemacht und nebst den Entscheidungsgründen dem Verteidiger zugestellt wird, auch am 30sten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung als dem Angeeschuldigten verkündet gilt, dem, sowie seinem Verteidiger und Angehörigen (Ehegatten, Vormund, Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwister) das Rechtsmittel des Rekurses zusieht (§§. 6, 7, 8, 9 und 10).

d) Im Falle der freiwilligen Stellung des bisher Abwesenden oder seiner Habhaftwerdung, wird ihm das Straferkenntniß noch besonders verkündet, und er kann, wenn er neue Thatsachen und neue Beweise vorzubringen vermag, die seine Schuldblosigkeit oder verminderte Schuld darthun, die Wiederaufnahme des Verfahrens in Antrag bringen (§. 12).

e) Hat die Untersuchung zur Verurtheilung nicht genügende, sondern nur so viele Beweise geliefert, daß der abwesende Angeeschuldigte nach unserer dermaligen Gesetzgebung für klagfrei, d. h. für des Verbrechens zwar verdächtig aber nicht überwiesen, erklärt werden müßte, so wird erkannt, daß die Untersuchung bis auf das Verreten des Angeeschuldigten zu beruhen habe (§. 8).

Der übrige Inhalt des provisorischen Gesetzes betrifft den Inhalt der öffentlichen Vorladung, insbesondere die Androhung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle der Nichtstellung des Vorgeladenen nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden, (§. 3), die Wirkung der Beschlagnahme und deren Umfang, sowie die Voraussetzungen ihrer Wiederaufhebung (§§. 4, 5 und 6).

Dieses von a bis e bezeichnete Verfahren entspricht dem oben angeführten Zwecke und der Natur der Sache, behandelt den abwesenden oder flüchtigen Verbrecher mit möglichster Schonung, und gewährt ihm zugleich allen gebührenden Schutz gegen ungerechte Verurtheilung.

Es ist dieses Verfahren auch keineswegs neu eingeführt, die wichtigsten Bestandtheile desselben wenigstens, als öffentliche Vorladung des abwesenden oder flüchtigen Angeeschuldigten, Verfolgung desselben mit Steckbriefen, Beschlagnahme seines Vermögens, Contumacial-Urtheile, sind schon in der älteren Gesetzgebung, namentlich im Art. 206 der Carolina, im Gesetz vom 16. Dezember 1802, das Wegziehen, Auswandern und Austrreten der Unterthanen betreffend, Regierungsblatt Nr. 3 von 1804, insbesondere in den §§. 26 bis 28, ferner im Gesetz vom 7. März 1810, Regierungsblatt Nr. 11, die Aufhebung der Landesverweisung gegen Inländer betreffend, in dem Gesetz vom 5. Oktober 1820, Regierungsblatt Nr. 15 Seite 86 bis 88, die Aufhebung der Vermögens-Confiskation betreffend, insbesondere im §. 2, vorgeschrieben, und das provisorische Gesetz vom 1. August v. J. hat das Verdienst, die für das Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher in den verschiedenen älteren Gesetzen zerstreuten, noch in befehliger Kraft stehenden Vorschriften in ein leichter aufzufassendes Ganzes verschmolzen zu haben.

Obwohl Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, in Beziehung auf einige einzelne Bestimmungen des Gesetzes, weil dieses noch für einen unbestimmten künftigen Zeitraum, nämlich bis zur Einführung einer vollständigen Strafprozeßordnung, seine Wirksamkeit behalten soll, Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen vorzuschlagen sich veranlaßt sieht, wovon weiter unten die Rede sein wird, so stellt sie hinsichtlich der bisherigen Wirksamkeit des Gesetzes den

A n t r a g:

„die Erlassung desselben für genügend gerechtfertigt zu erklären, und ihm die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.“

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes als Entwurf für die Zukunft betrifft, so versieht sich zuvörderst von selbst, daß, wenn dasselbe die Zustimmung beider Kammern erlangt haben wird, sein Eingang darnach abzuändern sei. Unter Vorausschickung dieser Bemerkung wende ich mich zu den einzelnen Paragraphen, wovon nur wenige nach Ansicht der Commission einer Aenderung bedürfen.

Zu §. 1.

Ohne Unterscheidung, ob der Aufenthaltsort des flüchtigen oder sonst von seinem Wohnsitz abwesenden Verbrechers, wenn gegen den letzteren die Voraussetzungen zur Verhaftung eintreten, dem Untersuchungsgericht bekannt oder unbekant sei, schreibt der erste Absatz dieses Paragraphen für beide Fälle die öffentliche Vorladung und das Fahndungsausschreiben vor.

Der flüchtige Verbrecher, insofern er nicht für immer das Heimathsland meiden will, so wie der sonst Abwesende, der sich eines Verbrechens schuldig weiß, sehnt sich nach Nachrichten aus der Heimath, und liest begierig die öffentlichen Blätter seiner Heimath. So kann leicht geschehen, und ist sogar wahrscheinlich, daß der Verbrecher früher zur Kenntniß seiner Verfolgung durch Steckbriefe gelangt, als die darin zu seiner Verhaftung aufgeforderte Obigkeit seines Aufenthaltsortes, den er sodann möglichst schnell verlassen und sich anderswo verborgen zu halten suchen wird.

Ist dem Untersuchungsrichter der Aufenthaltsort des Verbrechers unbekannt, so erübrigt freilich kein anderes Mittel, diesen beizubringen, als die öffentliche Vorladung und Steckbriefe. Weiß er dagegen, wo der Verbrecher sich aufhält, und läßt sich erwarten, daß einem Ersuchsschreiben an die betreffende Behörde um Verhaftung und Einlieferung desselben entsprochen werde, so wird vorzuziehen sein, dieses einfachere, minder kostspielige, und mit mehr Wahrscheinlichkeit zum Ziele führende Mittel vorerst zu versuchen, und nur im Falle seiner Fruchtlosigkeit zu dem letzten und äußersten Mittel der öffentlichen Steckbriefe zu greifen.

Diese Betrachtung führte die Commission zu dem

A n t r a g:

1) den ersten Absatz des §. 1 so zu fassen:

„Ist der eines Verbrechens Verdächtige flüchtig oder treten im Falle sonstiger Abwesenheit die Voraussetzungen der Verhaftung bei ihm ein, und kann dessen Stellung vor das zuständige Untersuchungsgericht nicht mittelst Ersuchsschreiben an die Behörde seines Aufenthaltsortes alsbald bewirkt werden, so hat ihn das untersuchende Gericht öffentlich vorzuladen, und zur Fahndung auszusprechen.“

2) den zweiten Absatz unverändert anzunehmen.

Zu den §§. 2 und 3.

Die Commission beantragt deren unveränderte Annahme.

Zu §. 4.

Den ersten und dritten Absatz dieses Paragraphen empfehlen wir zur Bestimmung, dagegen schlagen wir im Einverständniß mit der Regierungskommission vor, im zweiten Absatz die Citate der einzelnen Landrechtsätze,

welche außer der Unterhaltspflicht auch andere Verpflichtungen betreffen, wegzulassen, und dafür folgende kürzere Fassung zu wählen:

„Sind Angehörige des Letzteren zurückgelassen, welchen er nach dem bürgerlichen Rechte den Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, so ist solcher aus dem in Beschlag genommenen Vermögen zu befreien, soweit dieses ohne Nachtheil für liquide Ansprüche an das Vermögen des Flüchtigen geschehen kann.“

Zu den §§. 5 und 6

finden wir Nichts zu erinnern, und beantragen deren Annahme.

Zu §. 7.

Die Fassung des zweiten und dritten Absatzes dieses Paragraphen in ihrer Verbindung kann leicht zu der irrigen Ansicht führen, und sie hat in manchen Fällen schon sich geltend gemacht, daß neben dem von Amtswegen schon aufgestellten Verteidiger, auch wenn dieser die Verteidigungsschrift schon übergeben habe, noch ein zweiter und dritter von den Angehörigen des Angeeschuldigten bevollmächtigter Verteidiger zugelassen werden müsse, wodurch bei dem dermaligen schriftlichen und geheimen Verfahren die Aburtheilung bedeutend verzögert würde.

Warum nur den Angehörigen des Angeeschuldigten, und nicht auch diesem selbst die Befugniß zukommen solle, für sich einen Verteidiger zu bestellen, vermögen wir um so weniger einzusehen, als ihm doch der §. 10 des provisorischen Gesetzes selbst das Recht des Rekurses zugesieht. Läßt man den von ihm selbst gewählten Vertreter in zweiter Instanz zu, so gibt es keinen haltbaren Grund zur Ausschließung desselben in erster Instanz.

Wir stellen daher den

A n t r a g :

Den ersten Absatz des §. 7 unverändert anzunehmen, den zweiten und dritten Absatz aber in folgender Weise zu verbinden und abzuändern:

„Eignet sich die Sache zur hofgerichtlichen Aburtheilung, so ist, insofern nicht schon von dem Angeeschuldigten, dessen Ehegatten, dem Vormunde, von Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern ein Verteidiger bestellt wurde, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.“

Zu den §§ und 9. 8

bringen wir deren unveränderte Annahme in Vorschlag.

Zu §. 10.

Daß, sowie dem Staatsanwälte, auch dem Angeeschuldigten und dessen Angehörigen das Rechtsmittel des Rekurses zugestanden werde, billigt die Commission vollkommen. Zuweit aber scheint ihr die Sorge für den Schutz des Verbrechers darin zu gehen, daß auch der in erster Instanz bestellte Verteidiger ein selbstständiges Rekursrecht haben soll. Diese in keinem anderen Lande bestehende Ausdehnung des Rekursrechtes ist zugleich eine nicht geringe Belästigung der Anwälte; denn sie sind genöthigt, in allen Fällen, selbst gegen die nach ihrer eigenen Ueberzeugung gerechten Straferkenntnisse, und ohne alle Hoffnung eines günstigen Erfolges, von ihrer Rekursbefugniß Gebrauch zu machen, wenn sie nicht in der öffentlichen Meinung verlieren und sich dem Verdachte aussetzen wollen, daß sie aus Bequemlichkeit oder aus was immer für unlauteren Gründen das Interesse des Angeeschuldigten nicht genügend wahren. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die fragliche Ausdehnung für das Oberhofgericht eine Ueberladung mit oft ganz frivolen Rekursen herbeiführt und die Kosten der Strafrechtspflege, da die große Mehrzahl der Angeeschuldigten vermögenslos ist, zum Nachtheil der Staatskasse vermehrt.

Sind der Angeeschuldigte und seine Angehörigen so sorglos und gleichgültig gegen das vom Hofgericht ergangene Strafurtheil, daß sie weder den Recurs dagegen anmelden, noch einen Anwalt zu dessen Ausführung ermächtigen, oder das Hofgericht um Aufstellung eines solchen bitten mögen, so wird man wohl mit Recht anzunehmen haben, daß der eigentlich Betheiligte die Gesegmäßigkeit und Richtigkeit des Urtheils stillschweigend anerkenne, und es scheint uns darnach nicht rätlich, das hofgerichtliche Urtheil dennoch durch den früheren Verteidiger gleichsam

von Amtswegen anfechten zu lassen, und zwar um so weniger, als auch im Falle des Rekurses des Verteidigers dem Staatsanwälte das Recht der Anschließung zustände, und daher ohne Zuthun des Angeeschuldigten ein für diesen noch nachtheiligeres Erkenntniß in der höheren Instanz die Folge sein könnte.

Zudem kann ja nach §. 12 der Angeeschuldigte, wenn er betreten wird, oder sich stellt, unter den dort festgesetzten Bedingungen die Wiederaufnahme des Verfahrens in Antrag bringen, wodurch er gegen ein ungerechtes oder zu hartes Urtheil hinreichenden Schutz genießt.

Auf diesen Gründen beruht unser

A n t r a g:

im ersten Satze des §. 10 die Worte: „der Verteidiger und“ — zu streichen.

Zu §. 11

finden wir nichts zu erinnern, und beantragen dessen unveränderte Annahme.

Zu §. 12.

Da das Strafrecht eine eigentliche Rechtskraft des Urtheils nicht anerkennt, sondern den Verurtheilten, wenn er neue Thatsachen und Beweise, aus denen sich seine Unschuld oder eine verminderte Schuld ergibt, stets richterliches Gehör und Abhilfe verschafft wissen will, kann das Begehren des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens an keine Fristen gebunden werden, was auch das provisorische Gesetz nicht gethan hat.

Um jedoch dieses völlig außer Zweifel zu setzen, stellen wir den

A n t r a g:

im zweiten Satze des §. 12 vor den Worten: „in Antrag bringen“ — einzuschalten die Worte: „jeder Zeit“.

Beilage Nr. 69 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 17. September 1850.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf vom 15. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

Erstattet

von dem Oberforstmeister **von Kettner**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das über die Ausübung der Jagd in Folge der Aufhebung der s. g. Feudalrechte im Jahr 1848 zu Stande gekommene Gesetz erlosch mit dem 1. Februar d. J. Ein neues Gesetz konnte in der Zwischenzeit mit den Ständen nicht vereinbart werden, und es blieben der hohen Regierung zur Verhütung der Wiederkehr solcher Zustände, wie wir sie in jener Zeit zu beklagen hatten, in welcher nach Aufhebung des Jagdrechts über die Ausübung der Jagd noch kein Gesetz bestand, nur zwei Auskunftsmitel: Nämlich entweder die Verlängerung des alten Jagdgesetzes auf einen Zeitraum, innerhalb dessen ein neues Jagdgesetz mit den Ständen vereinbart werden konnte, oder die provisorische Erlassung eines neuen Jagdgesetzes. Von gutem Erfolge würde es ohne Zweifel gewesen sein, wäre die zur Verathung vorliegende Gesetzesvorlage sogleich als provisorisches Gesetz gegeben worden; wenn man auch nur den Gewinn früherer Beseitigung eines ungewissen und nicht durchaus auf rechtlicher Grundlage beruhenden Zustandes in Anschlag bringen wollte, und selbst in formeller Beziehung würde dagegen kein Anstand haben erhoben werden können, weil eben das alte Gesetz erlosch, ehe die Vereinbarung eines neuen möglich war.

Die hohe Regierung hat jedoch das erstere Auskunftsmitel vorgezogen, und das alte Gesetz provisorisch auf ein Jahr, nämlich bis 1. Februar 1851, verlängert.

Es ist der hohen ersten Kammer nicht angemessen, diesem Provisorium die Zustimmung zu ertheilen, sondern ein neues Gesetz vorgelegt, welches nach Ablauf dieses Provisoriums, also vom 1. Februar 1851 an, Geltung erhalten soll.

Im Allgemeinen können wir uns nur beifällig über diesen Entwurf aussprechen, weil er die Ausübung der Jagd auf einen richtigeren, von diesem hohen Hause früher schon adoptirten Grundsatz zurückführt, und nach den inzwischen gemachten Erfahrungen die nothwendige Beschränkung der Befugniß zum Jagen und zweckmäßige Verbesserungen der bis jetzt gegoltenen Gesetzesvorschriften in sich aufnimmt. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat Ihnen deshalb nur wenige Abänderungsvorschläge zu machen.

Das Jagdrecht, welches nach dem früheren Gesetze dem Gemarkungseigenthümer zugewiesen worden war, geht nunmehr auf das Grundeigenthum über, und hiernach werden, sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit als eines zweckmäßigen Jagdbetriebs, beschränkende Bestimmungen nothwendig, unter welchen der Grundeigenthümer die Jagd nur soll ausüben können. Sie müssen theils dessen persönliche Verhältnisse, theils die Größe und theilweise Beschaffenheit des Grundeigenthums betreffen.

Nähere Bestimmungen hierüber trifft dieses Gesetz.

Mit den

§§. 1 und 2,

die den Grundsatz und sodann die nothwendige Modification im Allgemeinen aussprechen, sind wir einverstanden.

§. 3.

Sehr zweckmäßig ist die Bestimmung, daß die Gemeinden, wo sie die Gesamtheit oder eine Anzahl der Grundbesitzer zu vertreten haben, die Jagd nur durch Verpachtung, und zwar im Wege öffentlicher Steigerung ausüben dürfen. Ebenso sehr als dem öffentlichen entspricht diese Bestimmung dem Interesse der Gemeinden wie der Einzelnen.

Es hat die Erfahrung gelehrt, wie wenig in anderer Weise geschehene Verpachtung oder Selbstaussübung der Jagd den Gemeinden einen entsprechenden Geldebtrag, den Grundeigenthümern genügenden Schutz und Schonung ihrer Grundstücke und der öffentlichen Ordnung wie der Gerechtigkeit Vorthail gewährt hat. Nicht selten wurden, selbst mit Duldung der Behörden nicht nur die früheren Jagdherren, selbst wenn sie am Gemarkungscomplexe mehr als sämtliche übrigen Mitglieder der Gemeinde theilhaftig waren, sondern auch alle Diejenigen ausgeschlossen, deren Concurrenz den turbulenten Jagdliebhabern in der Gemeinde lästig war, und die in vielen Fällen nicht darau dachten, den Pachtzins in die Gemeindefasse zu bezahlen.

Damit aber solche bedauerliche Verhältnisse nicht aufs Neue Platz greifen können, scheint es nothwendig, daß in einer Vollzugsverordnung über die Art und Weise der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung, damit sie auch in der That eine öffentliche sei, und nicht nach Belieben von einer Gemeinde nur unter ihren eigenen Angehörigen abgehalten werden könne, genaue Vorschrift erteilt werde.

Mit der Festsetzung des Minimums der Pachtzeit auf 3 Jahre sind wir einverstanden.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen spricht den Grundsatz und das Maß der Vertheilung des Jagdvertrags unter die theilhaftigen Grundeigenthümer aus. Auch das neue österreichische Jagdgesetz huldigt diesem Grundsatz, indem es das Recht, über die Jagdnutzung zu verfügen, von dem Rechte, den Ertrag der Jagd zu beziehen, trennt.

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß in manchen Fällen die Repartition schwierig sein und für den Einzelnen sehr geringe Beträge herausstellen werde, allein man wird wohl annehmen dürfen, daß weitaus in den meisten Fällen die Einzelnen zum Vorthail der Zwecke der Gesamtheit der Gemeinde auf die Vertheilung der Erträge verzichten werden.

Wo dies nicht geschieht, halten wir es nicht nur für einfacher, sondern auch für billiger, wenn der Jagdvertrag statt nach dem Flächengehalte nach dem Grundsteuerkapitale repartirt werden würde; für einfacher, weil dieses leichter zu erheben ist, als der specielle Flächengehalt aller Grundstücke, für billiger, weil die besseren und daher höher in der Steuer liegenden Grundstücke mehr zur Ernährung des Wildes beitragen und in höherem Maße von diesem gefährdet werden können, als die geringeren.

Wir beantragen daher statt: „nach Verhältniß des Flächengehalts“ zu setzen: „nach Verhältniß des Grundsteuerkapitals.“

§. 4.

Dieser Paragraph setzt das Maß der Grundfläche fest, unter welchem der Eigenthümer die Jagd nicht ausüben darf. Ohne Unterschied der Gattung beträgt dasselbe 200 Morgen.

In anderen Staaten, worin die Jagdgesetze auf gleiche Grundsätze basirt sind, beträgt dieses Maß theils mehr, theils weniger, theils ist in der Gattung des Grundeigenthums ein Unterschied gemacht. Wie sehr nun auch ein solcher Unterschied an sich begründet scheinen mag, so wollen wir doch im Anbetracht der in der Praxis gewiß häufigen Anstände hierauf keinen Antrag stellen und den Paragraphen zur Annahme empfehlen, wenn man auch im Vergleiche des weit höhern durchschnittlichen Werthes des Grundeigenthums im Großherzogthum im Verhältniß zu andern Staaten, wo theils gleiche, theils geringere Maße für die Jagdbefugniß angenommen sind, überhaupt auf einen geringeren Flächengehalt ausdehnen könnte.

§. 5.

Eine Bestimmung darüber, was zu geschehen habe, wenn der Grundeigenthümer sich der hier getroffenen Bestimmung gemäß sollte vergleichen wollen, die Gemeinde aber nicht, wäre wünschenswerth. Sie wird aber kaum getroffen werden können, ohne in Widerspruch mit dem zweiten Absätze des §. 1 zu treten. Wir wollen es daher in der Unterstellung, daß in gewöhnlichen ruhigen Zeiten solche im beiderseitigen Interesse liegende Vergleiche selten auf Anstände stoßen werden, bei dieser Bemerkung bewenden lassen.

§. 6.

So sehr wir auch mit den Motiven zu diesem Paragraphen einverstanden sind, glauben wir doch, daß in der, dem kleinern Grundbesitzer gelassenen Wahl, die Jagd auf seinem Eigenthum entweder an den ihn einschließenden größeren Grundbesitzer zu verpachten oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen, viel Anlaß zu Conflicten liege; denn, sollte die Jagd auf solchen kleinen Enclaven von dem Pächter der Gemeindejagd ausgeübt werden können, während sie in dem umgebenden größeren Grundbesitz dessen Eigenthümer ausübt, so wird meistens kein Theil jagen können, ohne das Jagdgebiet des andern zu betreten. — Nun kann man aber annehmen, daß sehr selten nur Grundstücke von bedeutendem Flächengehalte solche Enclaven bilden, es kann daher unter allen Umständen eine schädliche Wildvermehrung darauf um so weniger stattfinden, als der Nachbar rundum die Jagd ausübt, so daß die Jagd in der Enclave, sollten sich die Betheiligten über einen Pacht nicht vereinbaren können, unbedenklich ruhen kann. Wir stellen daher den Antrag, daß statt der letzten Worte des ersten Absatzes dieses Paragraphen: „durch die Gemeinde ausüben zu lassen,“ gesetzt werde: „ruhen zu lassen“.

§. 7 und 8

veranlassen uns zu keiner Bemerkung.

§. 9 und 10.

Der Eintheilung der Jagdbezirke nach Vorschrift des §. 9 stimmen wir bei. Die Größe der Jagdbezirke durch das Gesetz zu bestimmen, halten wir nicht für zweckmäßig. Es sollen in einzelnen Gemarkungen deren nicht zu viele geschaffen werden. Damit jedoch die Behörden nicht ohne Noth mit Erkenntnissen über die Eintheilung der Jagdbezirke in Anspruch genommen werden, möchte schon in dem Gesetze der Grundsatz auszusprechen sein, daß die Gemarkung in der Regel einen Jagdbezirk bilden solle und nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen in zwei beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden dürfen.

Wir beantragen demnach für den §. 9 folgende Fassung:

„In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke“ etc.

§. 11

gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

§. 12.

Hier wird die Gebühr der Jagdkarte von 6 auf 10 fl. erhöht. Wir haben gegen diese Erhöhung nichts einzuwenden, wenn auch durch Einrichtung einer bessern Beaufsichtigung, als sie bisher war, vielleicht davon hätte Umgang genommen werden können. Wir glauben jedoch der erste Absatz dieses Paragraphen könne eine zweckmäßigere Fassung erhalten. Es wird nämlich der Bezirkspolizeibehörde freistehen müssen, einestheils auch noch andere Stellen als den Gemeinderath, wie die Bezirksforstrei oder den Gendarmenbrigadier über den Leumund eines den Jagdpass Nachsuchenden zu vernehmen, andernteils aber, wo über die Zulässigkeit der Person gar kein Zweifel obwalten kann, eine weitere Einvernahme zu umgehen.

Wir beantragen daher die Worte: „nach Anhören des Gemeinderathes“ zu streichen.

§§. 13 und 14

empfehlen wir zur Annahme.

§. 15.

Auch die Bestimmungen dieses Paragraphen erscheinen als Verbesserung des Gesetzes, doch wird zu unterstellen sein, daß zum Gewehrtragen berechnigte Hutpersonen, die, ohne daß sie jedoch jagen, mit auf einer Jagd erscheinen können, eines Jagdpasses nicht bedürfen.

§. 16

gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

§. 17.

In vielen Landesgegenden ist die im Frühjahr stattfindende Jagd der Auer- und Birchhähne belangreich, und es liegt kein Grund vor, sie zu untersagen. Zur Bervollständigung beantragen wir deshalb, nach „Rehböden“ einzuschalten: „Auer- und Birchhähne“.

§§. 18 bis 20

enthalten nicht zu beanstandende Bestimmungen des früheren Gesetzes.

§. 21.

Mit dem ersten Absatz dieses Paragraphen und dessen Begründung sind wir einverstanden. Dagegen kann die Mehrheit der Kommission die Ansicht nicht theilen, daß der Parkbesitzer für den Schaden, welchen aus seinem Parke etwa ausbrechendes Wild verübt, haftbar erklärt werde.

Es würde sich dies ebensowenig wie das Fortbestehen des Wildschadensgesetzes mit dem §. 20 dieses Gesetzes und auch nicht mit der gewöhnlichen Schadenersatzpflicht vereinigen lassen, weil der Parkbesitzer nicht allein nach §. 16 keine Jagdfolge, sondern überhaupt keinen Anspruch mehr an das Wild hat, sobald es außer den Bereich seines Parkes gelangt ist. Wollte man ihm daher eine solche Pflicht aufbürden, so würde man ihm auch konsequent die Verfolgung des Wilds, ja selbst dessen Ablieferung im Fall der Erlegung außerhalb des Parks zugestehen müssen. Dies halten wir aber nicht für angemessen und beantragen daher den Strich der beiden letzten Absätze dieses Paragraphen.

§§. 22 bis 24.

Der Inhalt dieser Paragraphen, welcher streng genommen einem Jagdgesetze nicht angehört, trifft nur die Bestimmung in Bezug auf die Straffähigkeit der vollendeten That, und es ist daher dem Zweifel Raum gegeben, daß hiernach der Versuch straflos ausgehen könne. Wir wollen einen Zusatz nicht beantragen, da wir glauben, es könne dieser Zweifel im Wege der Instruirung beseitigt werden.

§. 25.

Von den Bestimmungen dieses Paragraphen versprechen wir uns den besten Erfolg für die Wirksamkeit der jagdpolizeilichen Vorschriften. Es bleibt dabei nur zu wünschen, daß die in diesem Paragraphen genannten Hutpersonen auch die erforderlichen Weisungen zur Anzeige der betreffenden Vergehen erhalten, welche bis jetzt von manchen Staatsbehörden dem untergebenen Hutpersonal unbegreiflicher Weise förmlich verboten wurde. Es wird sodann die Wirksamkeit jener Vorschriften noch gesteigert werden, wenn thätige Hutpersonen auch entsprechende Remunerationen erhalten. Wir würden sogar den Antrag auf Anzeigengebühren stellen, wäre nicht deren Beseitigung überhaupt erfolgt und eine Wiedereinführung derselben für eine einzelne Kategorie von Anzeigen nicht zu sehr im Widerspruch mit dem angenommenen und mit guter Wirkung verfolgten Grundsatz.

§. 26.

Wenn auch die Bestimmungen dieses Paragraphen eher einem Ablösungs- als einem Jagdgesetze angehören, so heißen wir sie doch willkommen, weil sie ein Streben nach Gerechtigkeit darthun. Ist die dargebotene Entschädigung auch nicht in allen Fällen eine entsprechende, so ist sie doch eine annehmbare, die auch ohne besondere Belästigung von den nunmehrigen Jagdeigenthümern geleistet werden kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen in Bezug auf den dritten und vierten Absatz dieses Paragraphen beantragen wir jedoch im dritten Absätze den Strich des Wortes: „können“.

Im

§. 27

wird, da das jetzt geltende provisorische Gesetz vor dem 1. Februar 1851 erlöschen kann, am Schlusse beizufügen sein:

„Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.“